

## § 21.

Den Verwaltungsbezirken sind in den vorstehenden Bestimmungen (§§ 1 bis 20) die Auseinanderetzungsbezirke gleich zu setzen.

Unterricht unter Aufsicht höchstgerichtshöheriger Landesräthe; nach dreigetheiltem königlichen Befehl.

Gegeben Berlin, den 8. April 1847.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Muffling. v. Hagen. Eichhorn. v. Savigny. v. Sabelschwingh.  
Graf zu Stolberg. Müllen. v. Dörsberg.

Beglaubigt: Bode.

Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Rechtsweges und die Anwendung der Gesetze vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden und vom 13. Februar 1854 über die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen in dem durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1806 her Konarchie eingeleiteten Landbestheilen. Vom 16. September 1867. (Ges.-Samm. S. 1515.)

## Artikel VI.

Die im § 8 des Gesetzes vom 8. April 1847 für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes von Köln bestimmten Abweichungen des Verfahrens haben auch im Bezirke desormaligen höchstgerichtshofes in der Art Anwendung, daß an Stelle des Friedensgerichts das Amtsgericht, des Landgerichts das Obergericht, des Oberprokurators der Kronanwalt, des Generalprokurators der Kronoberanwalt tritt.

Gesetz über die allgemeine Landverwaltung. Vom 30. Juli 1863. (Ges.-Samm. S. 180.)

## § 114.

Die gemäß § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77) dem Oberverwaltungsgerichte zuzuschickenden Vorentscheidungen erfolgen in dem durch den letzten Absatz des § 113 dieses Gesetzes beschriebenen Verfahren, für welches im Uebrigen die Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren entsprechende Anwendung haben.

## Titel VII.

## Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten.

### Artikel 98.

Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

- A. Das in Art. 98 in Aussicht genommene organische Staatsdienengesetz, welches nach Art. 117 besondere Rücksicht auf die Ansprüche der vor Verfassungsurkunde ebenfalls angehörenden Staatsbeamten schenken sollte, ist bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen. Nach Art. 109 sind alle Bestimmungen der bei Emanation der Verfassungsurkunde bestehenden Gesetze, einzeln Gesetze und Verordnungen, welche der Verfassung nicht widersprechen, in Kraft geblieben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden sind oder noch werden.